

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am _____ auf Grund des § 51 BauO NRW vom 1. März 2000 (GV.NRW. S.256) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Errichtung stellplatzpflichtiger baulicher Anlagen obliegt jedem Bauherrn die Pflicht, Stellplätze selbst zu schaffen. Er kann dieser Verpflichtung durch Einrichtungen auf dem Baugrundstück oder in näherer Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, nachkommen.
- (2) Nur wenn auf diese Weise eine Stellplatzverpflichtung seitens des Bauherrn nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann, kann anstelle der Stellplatzverpflichtung die Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösung) zugelassen werden.
- (3) Der Geldbetrag wird in Höhe eines angemessenen Vomhundertsatzes der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs gesondert nach Gebietszonen in dieser Satzung festgelegt.

§ 2

- (1) Es werden 5 Gebietszonen gebildet. Für das restliche Stadtgebiet ist generell keine Stellplatzablösung möglich.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den anliegenden Plänen (Plan 1 Stadtgebiet Coesfeld, Plan 2 Ortsteil Lette) dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I auf	8.026 €,
in der Gebietszone II auf	11.806 €,
in der Gebietszone III auf	8.194 €,
in der Gebietszone IV auf	4.960 €,
in der Gebietszone V (Ortsteil Lette)	5.149 €.

§ 4

- (1) Der Vomhundertsatz der durchschnittlichen Herstellungskosten wird in den Zonen I bis V auf 60 % festgesetzt. Unter der Zugrundelegung der in § 3 genannten Herstellungskosten und des Vomhundertsatzes ergibt sich ein Geldbetrag für die Stellplatzablösung

in der Gebietszone I von	4.816 €,
in der Gebietszone II von	7.084 €,
in der Gebietszone III von	4.916 €,
in der Gebietszone IV von	2.976 €,
in der Gebietszone V von	3.089 €.

(2) In den Gebietszonen II und III gelten folgende Ermäßigungen:

- Bei wesentlichen Änderungen bzw. wesentlichen Änderungen in der Benutzung gilt eine Ermäßigung von 50 %
- Bei einer geplanten Wohnnutzung ab dem 1. Obergeschoss gilt eine Ermäßigung um 30 %

Liegen beide Voraussetzungen vor, beträgt die Ermäßigung insgesamt 50 %.

§ 5

Über die Stellplatzablösung wird ein Ablösungsvertrag geschlossen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Festsetzung des Geldbetrages einer Stellplatzablösung vom 16.05.2002 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

